Anfrage

TOP:	
Vorlagen-Nummer:	**V/2012/11075**
Datum:	02.10.2012
Bezug-Nummer.	
PSP-Element/ Sachkonto:	1.11101.06/58110220
Verfasser:	Herr Raik Müller
Plandatum:	

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	24.10.2012	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage des Stadtrates Raik Müller (CDU) zu Tattoo-Studios

Neueren Studien zufolge steigt die Leidenschaft der Deutschen für Tätowierungen und andere Formen von Body-Modification in den vergangenen Jahren stark an. Um diese Nachfrage zu bedienen, sprießen Tattoo-Studios mancherorts wie Pilze aus dem Boden.

Diese Entwicklung stellt die überwachenden Ämter aber auch vor Herausforderungen, da für den Betrieb eines Tattoo-Studios entsprechende gewerberechtliche und hygienische Voraussetzungen zu schaffen und abzusichern sind. Werden hygienische Standards nicht eingehalten, drohen lebensgefährliche Infektionen mit Hepatitis oder HIV. Zudem konnten Chemiker in der Vergangenheit in einem nicht unerheblichen Anteil, der verwendeten Farben, Substanzen nachweisen, die im Verdacht stehen, krebserregend zu wirken.

Vor diesem Hintergrund stellen wir daher folgende Fragen:

1. Wie oft werden seitens der Stadt Kontrollen vorgenommen, um die Einhaltung rechtlicher Bestimmungen sicherzustellen?

2. Welche Stelle nimmt diese Kontrollen vor?

3. Wie ist der Prüfumfang?

4. Gab es in der Vergangenheit Beanstandungen?

   4.1 Wenn ja, warum sind diese Beanstandungen erfolgt (Bitte genaue Übersicht, mit Verteilung nach Jahren!)?
   4.2 Wie viele Einrichtungen waren betroffen?
   4.3 Welche Maßnahmen wurden verlangt?

5. Wie wird sichergestellt, dass der Jugendschutz in diesen Studios eingehalten wird?

gez. Raik Müller
Stadtrat

Stadt Halle (Saale) 18.10.2012
Dezernat III
Sicherheit und Gesundheit

Anfrage des Stadtrates Raik Müller (CDU-Stadtratsfraktion) zu Tattoo-Studios, in der Sitzung des Stadtrates am 24.10.2012
Vorlagen-Nr.: V/2012/11075

Neueren Studien zufolge steigt die Leidenschaft der Deutschen für Tätowierungen und andere Formen von Body-Modification in den vergangenen Jahren stark an. Um diese Nachfrage zu bedienen, sprießen Tattoo-Studios mancherorts wie Pilze aus dem Boden.

Diese Entwicklung stellt die überwachenden Ämter aber auch vor Herausforderungen, da für den Betrieb eines Tattoo-Studios entsprechende gewerberechtliche und hygienische Voraussetzungen zu schaffen und abzusichern sind. Werden hygienische Standards nicht eingehalten, drohen lebensgefährliche Infektionen mit Hepatitis oder HIV. Zudem konnten Chemiker in der Vergangenheit in einem nicht unerheblichen Anteil, der verwendeten Farben, Substanzen nachweisen, die im Verdacht stehen, krebserregend zu wirken.

Vor diesem Hintergrund stellen wir daher folgende Fragen:

1. Wie oft werden seitens der Stadt Kontrollen vorgenommen, um die Einhaltung rechtlicher Bestimmungen sicherzustellen?

2. Welche Stelle nimmt diese Kontrollen vor?

3. Wie ist der Prüfumfang?

4. Gab es in der Vergangenheit Beanstandungen?

   4.1 Wenn ja, warum sind diese Beanstandungen erfolgt (Bitte genaue Übersicht, mit Verteilung nach Jahren!)?
   4.2 Wie viele Einrichtungen waren betroffen?
   4.3 Welche Maßnahmen wurden verlangt?

5. Wie wird sichergestellt, dass der Jugendschutz in diesen Studios eingehalten wird?

Antwort der Verwaltung:

Zu. 1.

Als rechtliche Grundlagen der Kontrollen gelten folgende Gesetzmäßigkeiten:

- Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (Gesundheitsdienstgesetz - GDG LSA) vom 21.11.1997 (GVBl. LSA 55/1997)

- Anforderungen der Hygiene beim Tätowieren (Arbeitskreis „Krankenhaus- und Praxishygiene“ der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften)
- Rahmenhygieneplan für Einrichtungen und Gewerbe, bei denen durch Tätigkeiten am Menschen Krankheitserreger durch Blut übertragen werden können (erarbeitet vom Länderarbeitskreis zur Erstellung von Hygieneplänen nach § 36 Infektionsschutzgesetz)
- Liste des Verbundes angewandter Hygiene (Desinfektionsmittel-Liste)
- DIN 58946 (Dampfsterilisation)
- DIN 58947 (Heißluftsterilisation)
- DIN 58953 (Verpackung des Sterilgutes, Lagerfristen, Einmal-/Mehrfachverpackung)

Zum Kontrollintervall gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Das Gesundheitsamt hat einen Kontrollabstand von 2 Jahren zur hygienischen Überprüfung der dem Gesundheitsamt bekannten Einrichtungen festgelegt. Bei Beanstandungen bzw. festgestellten Mängeln erfolgen anlassbezogene Kontrollen bzw. vorfristige Nachkontrollen.

Zu 2.

Kontrollen nach o. g. Grundlagen werden durch das Gesundheitsamt, Team Hygiene und das Ressort Gesundheitlicher Verbraucherschutz, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung durchgeführt.

Zu 3.

Die Kontrollen erfolgen in Form von Ortsbegehungen mit

- Besichtigung aller Räumlichkeiten
- Einsicht in die Unterlagen (z.B. Nachweis über durchgeführte Überprüfung des Sterilisators, (Prüfberichte); Hygieneplan)
- Überprüfung der Aufbereitung wiederverwendeter Instrumente und Materialien (Reinigung-Desinfektion-Sterilisation)
- Lagerung des Sterilisiergutes/Hilfsmittel (z. B. Farbkappen)
- Überprüfung der verwendeten Desinfektionsmittel (entsprechend der Liste des Einsatzgebietes und der Verwendbarkeitsfrist)
- Abfallentsorgung (stich- und bruchfester Behälter)
- Mittel zur Erstversorgung bei zufällig herbeigeführten Verletzungen

Kontrollen in Tattoo-Studios durch die amtliche Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung erfolgen im Rahmen der jährlichen Planprobenanforderungen des Landes Sachsen-Anhalt. Hier ist seit 2010 für die Stadt Halle (Saale) jährlich die Entnahme einer Planprobe vorgesehen. Im Rahmen der Planprobenentnahme wird auf die nach Kosmetikverordnung erforderlichen Kennzeichnungsvorschriften sowie die Anforderungen an die Konformitätsunterlagen des Herstellers hingewiesen.
2010 waren aufgrund der spezifischen Probenanforderungen des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt keine Probenahme möglich.
Die 2011 entnommene Probe wurde auf Grund von Kennzeichnungsmängeln durch das Landesamt für Verbraucherschutz beanstandet. Da der Verfolg von Beanstandungen nach dem Verursacherprinzip erfolgt, wurde das Gutachten an die für den Hersteller zuständige Behörde in Berlin abgegeben.
Das Untersuchungsergebnis der 2012 entnommenen Probe liegt noch nicht vor.

Zu 4.

Im Jahr 2011 wurden für das Gesundheitsamt 5 Tattoo-Studios kontrolliert. In 3 Studios mussten Beanstandungen festgestellt werden.

4.1. Die Beanstandungen betrafen am häufigsten den

- unsachgemäßen Einsatz von Desinfektionsmitteln (nicht entsprechend dem ausgewiesenen Wirkungsbereich; abgelaufenes Verwendbarkeitsdatum)
- Beanstandungen des Sterilisiergutes (Verpackung und Beschriftung, fehlender Sterilisationsbefund nach Testung der Wirksamkeit)
- die unsachgemäße Abfallentsorgung (fehlender stich- und bruchfester Behälter).

Eine statistische Erfassung der Beanstandungen erfolgt nicht detailliert.

4.2. 3 von 5 Einrichtungen waren betroffen.

4.3. Die festgestellten Mängel sollen abgeschafft bzw. beseitigt werden, damit ein hygienisch einwandfreier Arbeitsablauf nach den gültigen Vorschriften gewährleistet werden kann. In einem Beanstandungsfall erfolgt in der Regel nach 4 Wochen eine Nachkontrolle.

Zu 5.

Das Jugendamt teilt zum Jugendschutz mit, dass die Frage zu Tätowierungen bei Jugendlichen unter 18 Jahren nicht in das Jugendschutzgesetz fällt. Hier gilt Elternrecht. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen prinzipiell eine Einwilligung der Eltern / Sorgeberechtigten. Sollte ein Fehlverhalten seitens der Tattoo-Studios eintreten, haben die Eltern des geschädigten Jugendlichen selbst zivilrechtlich aktiv zu werden.

Dr. Bernd Wiegand
Beigeordneter